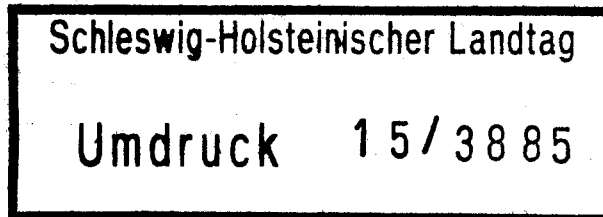




Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e. V., Krebborn 12, 24103 Kiel

An den  
Innen- und Rechtsausschuß des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
z.H. Frau Dörte Schönfelder  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel



29.10.2003

**Verband  
der Zeitungsverlage  
Norddeutschland e. V.**  
Friedrich 17  
24103 Kiel  
Telefon 04 31 / 9 97 09-0  
Fax 04 31 / 9 97 0915  
e-mail: vzvzvh@online.de

8310  
Mecklenburg-Vorpommern  
Richard-Wagner-Straße 1a  
18055 Rostock  
Telefon 03 81 / 36 53 05  
Fax 03 81 / 36 53 02

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

ohne dies in der Begründung zu erläutern, werden Tageszeitungen in § 8 (4) des geplanten Gesetzes dazu verpflichtet, kalendervierteljährlich ihre wirtschaftlichen Beteiligungsverhältnisse offen zu legen, während andere periodische Druckschriften dieser Pflicht nur einmal im Kalenderjahr unterliegen. Bei Tageszeitungen wechseln die Beteiligungsverhältnisse nicht häufiger als bei anderen periodischen Druckschriften, so dass es für diese Unterscheidung keine Notwendigkeit gibt.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Beteiligungsverhältnisse jeweils nur in der ersten Nummer eines Kalenderjahres erscheint auch in Bezug auf die Übersichtlichkeit für den Leser sinnvoll. So könnte bei der vierteljährlich wiederkehrenden Veröffentlichung regelmäßig der Eindruck von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse entstehen, da dem Leser in der Regel nicht klar sein wird, warum etwa zum 1. Oktober oder zum 1. April diese Informationen veröffentlicht werden. Im täglichen Leben ist die Aufteilung in Kalendervierteljahre als Einheiten eher unüblich.

Anders ist dies bei ganzen Kalenderjahren. So macht es durchaus Sinn, in der ersten Ausgabe eines Kalenderjahres sozusagen als Initialbekanntgabe für das neue Jahr die Beteiligungsverhältnisse offen zu legen. Dies hätte in der Regel auch einen stärkeren Erinnerungswert beim Leser.

Bankverbindungen:  
Vestris und  
Westbank AG, Kiel  
BLZ 200 300 00  
Konto 90 246 504  
Postcheckkonto Hamburg  
252 240-207

Rechts- und Innenausschuß des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

29.10.2003  
Seite 2

Auch in anderen Rechtsbereichen, in denen derzeit erhöhte Berichtspflichten (z.B. Quartalsberichte bei Aktiengesellschaften) diskutiert werden, wird von ernst zu nehmenden Kritikern immer wieder vorgetragen, dass die größere Häufigkeit von Informationen nicht unbedingt das Vertrauen in Unternehmen stärkt oder einen Überblick über die Unternehmensentwicklung erleichtert.

Abschließend ist anzumerken, dass auch das Bayerische Pressegesetz, auf das die Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein Bezug nimmt, für Tageszeitungen keine quartalsmäßige Offenlegungspflicht vorsieht. Um auch den bürokratischen Aufwand in den Verlagen geringer zu halten, wäre es daher zu begrüßen, wenn auch für Tageszeitungen die Veröffentlichungspflicht einmal pro Jahr vorgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
VERBAND DER ZEITUNGSVERLAGE  
NORDDEUTSCHLAND E.V.

  
Geschäftsführer